

Gemeinde Graben  
Rathausplatz 1  
86836 Graben

## **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 11 "Gewerbegebiet 1"**

# **Ä N D E R U N G S S A T Z U N G**

mit Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Graben, den 25.03.2026

Die Gemeinde Graben, Landkreis Augsburg, erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 sowie der §§9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art.°23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-1) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) folgende Bebauungsplanänderung als

## **SATZUNG**

### **§ 1 Festsetzungen**

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt geändert:

*§ 2 der Satzung „Art der baulichen Nutzung“ wird um folgenden letzten Satz ergänzt:*

*„Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom (Trafo-Stationen, Batteriespeicheranlagen), Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur zulässig, wenn sie der Versorgung des Gebietes oder der Betriebe im Gebiet dienen.“*

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Gemeinde Graben, den \_\_\_\_\_

Andreas Scharf  
Erster Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Graben hat in der Sitzung am 25.03.2026 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 11 „Gewerbegebiet 1“ beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans vom 25.03.2026 fand in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ statt.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2026 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beteiligt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans vom \_\_\_\_\_ fand in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ statt.

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beteiligt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Graben, den \_\_\_\_\_

Andreas Scharf  
Erster Bürgermeister

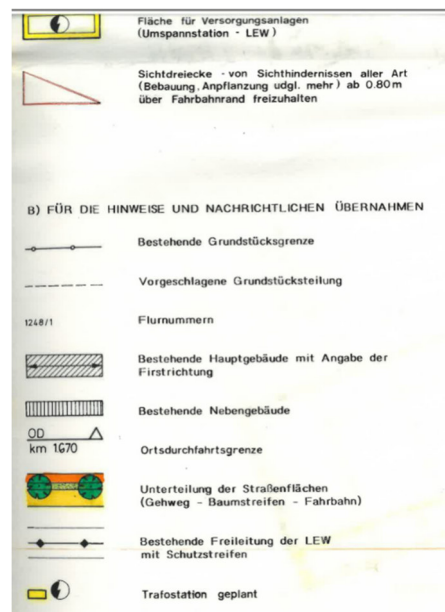
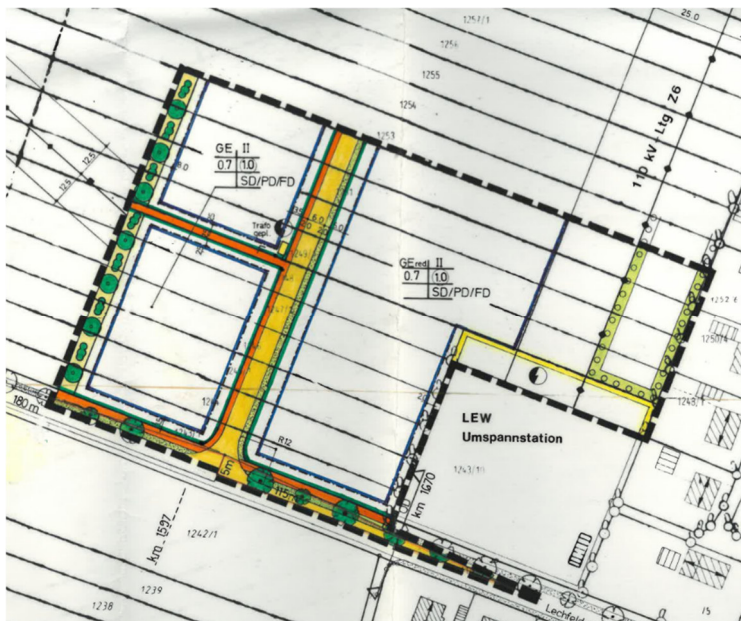
# BEGRÜNDUNG

## Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Batteriespeicheranlagen zur Speicherung von Strom gewinnen zunehmend an Bedeutung. Insbesondere im Einzugsbereich von Umspannwerken ist das Interesse an der Errichtung von Batteriespeicheranlagen groß, weil der Betrieb einer Batteriespeicheranlage den Anschluss mit einer Stromleitung an ein Umspannwerk voraussetzt. Im Ortsteil Lagerlechfeld der Gemeinde Graben befindet sich ein Umspannwerk, was bereits zahlreiche Anfragen von Projektträgern zur Folge hatte.

Bei den geplanten Projekten handelt es sich in der Regel um sogenannte netzneutrale Speicher, die in Zeiten von negativen Strompreisen laden und den Strom abgeben, wenn an der Strombörse für Strom bezahlt wird. Für die Versorgung des Gebietes oder von Betrieben im Gebiet sind Anlagen, die so konzipiert sind, nicht notwendig.

Nach Auffassung der Gemeinde Graben sind diese Batteriespeicheranlagen nicht als „Gewerbebetriebe aller Art“ im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, sondern als Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom zu betrachten. Aus städtebaulichen Gründen können in einem Bebauungsplan für Anlagen dieser Art gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Versorgungsflächen für Anlagen dieser Art ausgewiesen werden. Von dieser Möglichkeit wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes L 11 wie folgt Gebrauch gemacht: ausgewiesen wurden eine Fläche für die Erweiterung des Umspannwerkes nach Norden und eine Fläche für eine mögliche Trafostation.



Der Standort der Trafostation war im Bebauungsplan noch unbestimmt. Baurechtlich war das nicht relevant, weil die der Versorgung eines Baugebietes mit Elektrizität dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO auch als Ausnahme zugelassen werden konnten, selbst wenn dafür im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt wurden.

Planungswille der Gemeinde ist es, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Anlagen zu ermöglichen, die nicht unmittelbar der Versorgung des Gebietes oder der Betriebe im Gebiet dienen. Um klarzustellen, dass es im Geltungsbereich keine Versorgungsflächen für Anlagen dieser Art gibt und diese Anlagen somit auch baurechtlich nicht zulässig sein können, wird die Festsetzung „Art der baulichen Nutzung“ in der Satzung konkretisiert.